

VNG-POSITION

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Die VNG AG ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Registereintrag R002373 RAH

Management Summary

Mit dem Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) sendet die Bundesregierung ein wichtiges Signal für Planungssicherheit und Investitionsstabilität im Markt für erneuerbare Kraftstoffe. Als Unternehmen, das den Markthochlauf grüner Gase aktiv vorantreibt, begrüßen wir den Gesetzentwurf ausdrücklich – insbesondere den Ausschluss risikobehafteter Rohstoffe, verpflichtende Vor-Ort-Kontrollen zur Betrugsprävention sowie den vorgesehenen Anpassungsmechanismus bei Übererfüllung der Quote. Diese Maßnahmen stärken das Vertrauen in die THG-Quote und unterstützen den Hochlauf klimafreundlicher Gase wie Wasserstoff, Biomethan oder e-Methan. Gleichzeitig sehen wir weiteren Handlungsbedarf, um die THG-Quote als wirksames Steuerungsinstrument für die Verkehrswende zu schärfen und Investitionssicherheit langfristig abzusichern. Unsere zentralen Forderungen im Überblick:

- ▶ **THG-Quote ambitioniert fortschreiben:** Die Quote sollte konsequent bis 2045 fortgeschrieben werden. Nur so lassen sich die Vorgaben der RED III erfüllen, langfristige Planungssicherheit schaffen und Investitionen in erneuerbare Kraftstoffe anreizen.
- ▶ **Doppelanrechnung für Güllebasierte Biokraftstoffe beibehalten:** Zur Sicherung bestehender Investitionen und zur Nutzung ökologischer Vorteile sollte die Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe aus Gülle, Mist und Klärschlamm so lange beibehalten werden, wie auch andere förderungswürdige Erfüllungsoptionen mehrfach anrechenbar sind – mindestens jedoch bis 2035.
- ▶ **Massenbilanzierung und Nachweisführung vereinheitlichen:** Für Biomethan und andere grüne Gase müssen europaweit einheitliche, überprüfbare Standards gelten. Eine klare gesetzliche Verankerung der Massenbilanzierung – einschließlich physischer Entnahmemessung – sowie die Harmonisierung mit der Unionsdatenbank (UDB) sind Voraussetzung für Transparenz und Vertrauen.
- ▶ **Sektorübergreifende Integration vorantreiben:** Die Einbeziehung des Luft- und Schiffsverkehrs in die THG-Quote ist entscheidend, um diese emissionsintensivsten Sektoren frühzeitig in die Transformation einzubeziehen und den Markthochlauf erneuerbarer Energieträger sektorenübergreifend zu stärken.
- ▶ **Monitoring und Steuerung stärken:** Ein jährliches Monitoring ab 2027 ist notwendig, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Markthochlauf grüner Gase datenbasiert zu steuern. Der bislang vorgesehene Zweijahresrhythmus reicht dafür nicht aus.
- ▶ **Marktverzerrungen bei der Mehrfachanrechnung vermeiden:** Der Absenkungspfad für die Mehrfachanrechnung von Fahrstrom sollte früher einsetzen bzw. ein Anpassungsmechanismus etabliert werden. Gleichzeitig braucht es flexible, realitätsnahe Regelungen für RFNBOs, um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen.
- ▶ **Keine Ausweitung der Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe:** Solange Herkunft und Nachhaltigkeit der eingesetzten Rohstoffe nicht zweifelsfrei nachgewiesen sind, darf die Obergrenze für abfallbasierte Biokraftstoffe (insbesondere UCOME) nicht erhöht werden.

Hintergrund

Am 10. Dezember 2025 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein *Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote* (THG-Quote) beschlossen. Als Unternehmen, das den Weg hin zu grünen Gasen bereits eingeschlagen hat, begrüßen wir den Gesetzentwurf ausdrücklich, da er ein wichtiges Signal für mehr Planungssicherheit und Investitionsstabilität sendet. Positiv bewerten wir den Ausschluss von Produkten mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (§ 37b Abs. 8 BImSchG), die geplanten verpflichtenden Vor-Ort-Kontrollen zur Betrugsprävention (§ 4b 38. BImSchV), die Erhöhung der Ausgleichsabgabe bei Verfehlung der RNFBM-Mindestquote (§ 37c Abs. 2 BImSchG) sowie den vorgesehenen Anpassungsmechanismus (37h BImSchG), der bei Übererfüllung der Quote greift und zusätzliche Investitionssicherheit schafft. Diese Maßnahmen stärken das Vertrauen in die THG-Quote und unterstützen den Markthochlauf klimafreundlicher Gase wie grünem und kohlenstoffarmem Wasserstoff, Biomethan oder e-Methan.

Um das volle Potenzial dieser Energieträger für die Transformation des Verkehrssektors zu erschließen, sehen wir jedoch in einigen Punkten dringenden Verbesserungsbedarf, auf die wir im Folgenden eingehen möchten.

Ambitionierte Fortschreibung der THG-Quote bis 2045

Zu § 37a, Änderung Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Fortschreibung der THG-Quote bis 2040 ist ein wichtiger Schritt, um Projekten und Unternehmen Planungssicherheit zu geben. Aus unserer Sicht ist jedoch eine ambitionierte Fortschreibung der THG-Quote bis 2045 konsequent und notwendig, um den Beitrag des Verkehrssektors zur Erreichung der nationalen Klimaziele sicherzustellen.

Zudem sollte eine Klarstellung zur Übertragung von Quoten aus den Jahren 2024 und 2025 auf 2027 erfolgen. Maßgeblich müssen die Anforderungen des jeweiligen Verpflichtungsjahres sein, wobei die THG-Minderung nur einfach anzurechnen ist.

Dass RFNBO zukünftig auch als Zwischenprodukt bei der Produktion von Biokraftstoffen eingesetzt werden können, begrüßen wir. Umso wichtiger ist es jedoch, ein einfaches und pragmatisches Nachweissystem zu etablieren, das Doppelvermarktung vermeidet und gleichzeitig mit vertretbarem Aufwand gepflegt werden kann (siehe dazu auch S. 5).

Unsere Forderungen:

- ▶ **Fortschreibung bis 2045:** Die THG-Quote sollte konsequent bis 2045 fortgeschrieben werden, um langfristige Planungssicherheit und einen verlässlichen Transformationspfad sicherzustellen.
- ▶ **Klarstellung zur Quotenübertragung:** Für die Übertragung von Quoten aus den Jahren 2024 und 2025 auf 2027 ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des jeweiligen Verpflichtungsjahres gelten und eine doppelte Anrechnung ausgeschlossen wird.

Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe gezielt fortführen

Zu § 14 Abs. 4, Änderung der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beendigung der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe wird grundsätzlich als Beitrag zur Betrugsprävention verstanden. Gleichwohl sollte jedoch berücksichtigt werden, dass ein vollständiger Wegfall dieses Instruments insbesondere für güllebasierte Biokraftstoffe wie Bio-CNG und Bio-LNG erhebliche negative Auswirkungen hätte. Diese Kraftstoffe leisten nicht nur

einen wesentlichen Beitrag zur THG-Minderung im Verkehrssektor, sondern tragen auch zur Erreichung der EU-Ziele zur Nutzung von Wirtschaftsdüngern bei und fördern gleichzeitig den Umwelt- und Ressourcenschutz. Das Potenzial aus Gülle, Mist und Klärschlamm ist bei weitem nicht ausgeschöpft und kann jährlich Einsparungen von bis zu 10 Mio. t CO₂-Äquivalenten ermöglichen.

Darüber hinaus hat die Vergärung von Wirtschaftsdüngern zahlreiche zusätzliche ökologische Vorteile – darunter der Abbau von Tierarzneimittelrückständen, die Verringerung von Stickstoff- und Geruchsemissionen sowie die Verbesserung der Nährstoffbilanz in der Landwirtschaft. Auch wirtschaftlich sind güllebasierte Biokraftstoffe von hoher Bedeutung: Sie sichern dezentrale Wertschöpfung, erhalten Arbeitsplätze im ländlichen Raum und fördern die Resilienz der Energieversorgung. Ein abruptes Ende der Doppelanrechnung würde bestehende Investitionen entwerten, den Fortbestand der Vergärungsinfrastruktur gefährden und die wirtschaftliche Grundlage vieler Anlagenbetreiber untergraben.

Vor diesem Hintergrund sollte die Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe aus Gülle, Mist und Klärschlamm (Anlage 1 Nr. 6 der 38. BlmSchV) gezielt beibehalten und allenfalls im Gleichklang mit den Mehrfachanrechnungen für Strom und RFNBOS schrittweise auslaufen.

Unsere Forderung:

- ▶ **Beibehaltung der Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe aus Gülle, Mist und Klärschlamm:** Die Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe aus Gülle, Mist und Klärschlamm (Anlage 1 Nr. 6 der 38. BlmSchV) sollte analog zu den Mehrfachanrechnungen für Fahrstrom und RFNBOS – mindestens jedoch bis 2035 – fortgeführt werden, um bestehende Investitionen zu sichern, die Nutzung von Wirtschaftsdüngern zu fördern und das THG-Minderungspotenzial voll auszuschöpfen.
- ▶ **Formulierungsvorschlag § 14 Abs. 4 der 38. BlmSchV:** „Übersteigen in einem Verpflichtungsjahr Mengen an fortschrittlichen Biokraftstoffen aus den in Anlage 1 Nummer 6 genannten Rohstoffen (Gülle, Mist, Klärschlamm) den Mindestanteil nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, kann der Verpflichtete beantragen, dass
 1. bis einschließlich Verpflichtungsjahr [2035] die übersteigende Menge mit dem Doppelten ihres Energiegehalts auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in dem Verpflichtungsjahr, in dem sie in Verkehr gebracht wurden, angerechnet wird, oder
 2. ihre energetische Menge auf den Mindestanteil des folgenden Verpflichtungsjahres angerechnet wird.“

Umsetzung der Unionsdatenbank und Massenbilanzierung präzisieren und Nachweisführung vereinheitlichen

Zu § 19, Änderung der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Betrachtung des EU-Gasverbundnetzes als einheitliches Massenbilanzsystem ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die europaweite Anrechenbarkeit von im Ausland eingespeisten RFNBO erleichtert und einen wichtigen Schritt zur Harmonisierung des europäischen Marktes darstellt. Für eine praxistaugliche Umsetzung sind jedoch Konkretisierungen erforderlich.

Dies betrifft unter anderem die vorgesehene „unmittelbare“ Dokumentation von Transaktionen in der Unionsdatenbank (UDB). Da viele Prozessschritte außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs von

Lieferanten, Händlern oder Inverkehrbringern liegen, ist eine praktikable Frist nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs notwendig – mindestens sollten jedoch Fristen analog der Bilanzierungs- und Abrechnungsfristen im Gashandel gelten.

Zudem ist die Schnittstelle zwischen Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur im Rahmen der UDB-Umsetzung klar zu definieren, um eine durchgängige und überprüfbare Massenbilanzierung sicherzustellen. Entscheidend ist, dass für alle Marktakteure gleiche und einfach zu überprüfende Spielregeln gelten – sowohl hinsichtlich der Zertifizierungssysteme als auch der zugelassenen Auditoren. Ziel sollte eine einheitliche, integrierte Lösung zur Nachweisführung von europäischen und nationalen Zertifizierungen sein, um die Komplexität und Fehleranfälligkeit zu reduzieren („one-stop-shop-Register“).

Ebenso besteht Klärungsbedarf bei den Angaben zu Förderungen der Erzeugungsanlagen: Da die THG-Quote nach EU-Recht bereits als Förderinstrument gilt, muss eine Doppelförderung ausgeschlossen und rechtssicher abgegrenzt werden. Dies ist insbesondere für Elektrolyseure von hoher Relevanz, da die THG-Quote derzeit ein zentraler Markttreiber für den Aufbau der Wasserstoffproduktion ist.

Abschließend ist eine engere Verzahnung der Unionsdatenbank mit den bestehenden Nachweisstrukturen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) erforderlich. Nur durch einheitliche und abgestimmte Prozesse lässt sich eine konsistente und überprüfbare Dokumentation von Biomethan gewährleisten.

Unsere Forderungen:

- ▶ **Praxisgerechte Frist für Meldungen:** Die im Gesetzentwurf vorgesehene „unmittelbare“ Dokumentationspflicht sollte durch eine praktikable Frist ersetzt werden, um eine realistische und abrechnungssichere Umsetzung zu ermöglichen. Mindestens sollten Fristen analog zu den Bilanzierungs- und Abrechnungsfristen im Gashandel gelten.
- ▶ **Klare Schnittstellen und Harmonisierung:** Die Schnittstellen zwischen Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur sollten klar definiert und die Unionsdatenbank mit der BioKraft-NachV harmonisiert werden, um eine konsistente und überprüfbare Massenbilanzierung sicherzustellen.
- ▶ **Zentrale Nachweisführung und einheitliche Standards:** Es sollte eine einheitliche, integrierte Lösung zur Nachweisführung von europäischen und nationalen Zertifizierungen geschaffen werden. Für Auditoren sind einheitliche und überprüfbare Standards vorzusehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktakteure zu gewährleisten.

Weitere Anpassungsvorschläge im Überblick

- ▶ **Zügige Ausweitung der THG-Quote auf den Luft- und Schiffsverkehr (§ 37a, Änderung Bundes-Immissionsschutzgesetz):** Während der Referentenentwurf noch eine Ausweitung der THG-Quote auf den Luft- und Schiffsverkehr vorsah, entfällt diese im vorliegenden Regierungsentwurf. Aus unserer Sicht stellt dies eine verpasste Chance dar, diese besonders emissionsintensiven Verkehrssektoren frühzeitig in die Transformation einzubziehen. Für den Markthochlauf erneuerbarer Energieträger wie Wasserstoff, Biomethan und e-Methan ist eine sektorübergreifende Nachfrageentwicklung entscheidend. Um Investitionsanreize und Planungssicherheit zu schaffen sowie die europäischen Klimaziele zu erreichen, sollte die Ausweitung zeitnah in separaten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.
- ▶ **Jährliches Monitoring zur Unterstützung des Markthochlaufs grüner Gase (§ 37g Satz 2, Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz):** Angesichts der Betrugsfälle im Zusammenhang mit der

THG-Quote und des daraus resultierenden Schadens für die Biokraftstoffindustrie ist ein engmaschiges Monitoring und eine regelmäßige Evaluierung der Regelungen dringend erforderlich. Die Bundesregierung sollte dem Deutschen Bundestag spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes und anschließend jährlich einen Erfahrungs- bzw. Evaluierungsbericht vorlegen. Grundlage hierfür können die jährlich erfassten Daten der zuständigen Stellen (Umweltbundesamt, Hauptzollamt sowie nabisy/BLE) sein. Bisher sieht der Gesetzentwurf die Vorlage eines Monitoringberichts ab Dezember 2028 im Zwei-Jahre-Turnus vor.

- ▶ **Marktverzerrungen bei der Ausgestaltung der Mehrfachanrechnung vermeiden (§ 3, Änderung der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung):** Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Pfad für die Mehrfachanrechnung von Fahrstrom bewerten wir kritisch. **Aus Sicht der VNG sollte die der vorgesehene Reduktionspfad für Fahrstrom deutlich früher einsetzen oder eine Überprüfungsklausel etabliert werden.** Denkbar wäre zum Beispiel, dass bei Überschreiten eines bestimmten Anteils der THG-Minderungen aus Fahrstrom der Faktor zur Mehrfachanrechnung ab dem Folgejahr schrittweise reduziert wird. Das derzeitige Design birgt die Gefahr erheblicher Marktverzerrungen, da Strom mit einer dreifachen Anrechnung faktisch ohne entsprechende Kostenwirkung in den Erfüllungsmarkt eingebracht werden kann. Dies führt zu Mitnahmeeffekten und benachteiligt andere Optionen wie RFNBO oder Biomethan.
- Während Strom aus erneuerbaren Quellen bereits weitgehend in den Markt integriert ist, befinden sich RFNBO und grüner Wasserstoff noch im Aufbau. Eine befristete Mehrfachanrechnung kann hier ein wichtiges Instrument sein, um den Hochlauf zu unterstützen. Die Korrektur des Absenkungspfades für die Mehrfachanrechnung für RFNBO gegenüber dem Referentenentwurf begrüßen wir ausdrücklich. **Die geplante Absenkung ab 2037 ist aus unserer Sicht angemessen. Dennoch sollte eine frühzeitige Überprüfung – etwa im Jahr 2030 – vorgesehen werden, um den Pfad an den tatsächlichen Markthochlauf anzupassen.**
- ▶ **Keine Ausweitung der Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe (§ 13 Abs. 1-2, Änderung der 38. Bundes-Immissionsschutzverordnung):** Die geplante Anhebung der Obergrenze für abfallbasierte Biokraftstoffe sehen wir kritisch. Inzwischen stammt ein erheblicher Teil der sogenannten abfallbasierten Biokraftstoffe aus UCOME-Biodiesel, der auf Altspeiseölen basiert, deren Herkunft oft zweifelhaft ist und möglicherweise teils auch auf Palmöl zurückzuführen ist. **Angesichts der wiederholten Verdachtsfälle falscher Deklarationen wäre eine Ausweitung der Anrechenbarkeit dieser Kraftstoffe ein falsches Signal. Stattdessen sollte der Fokus auf einer besseren Kontrolle und Transparenz entlang der Lieferkette liegen,** um sicherzustellen, dass nur tatsächlich nachhaltige Abfall- und Reststoffbiokraftstoffe zur Erfüllung der THG-Quote beitragen.

Über VNG

VNG ist ein europaweit aktiver Unternehmensverbund mit über 20 Gesellschaften und rund 1.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Konzern mit Hauptsitz in Leipzig steht als Gasimporteur und Großhändler sowie als Betreiber von kritischer Gasinfrastruktur in den Bereichen Transport und Speicherung von Erdgas für eine sichere Energieversorgung in Deutschland.

Darüber hinaus schaffen wir mit unserem Engagement, unseren Projekten und Investitionen für einen Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase wie Biogas und Wasserstoff neue Perspektiven, gestalten die Energiezukunft aktiv mit und stärken die Region. Verlässlich, nahbar und immer in Bewegung. VNG – Energie. Bewegt.